

Gestützt auf Art. 7 Abs. 9 lit. e der Statuten erlässt der Stiftungsrat folgendes

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
 2. Stiftung
 3. Bestellung des Stiftungsrates, Beendigung des Stiftungsratsmandates
 4. Aufgaben und Beschlüsse des Stiftungsrates
 5. Bestellung der Vorsorgekommission
 6. Aufgaben der Vorsorgekommission
 7. Revisionsstelle
 8. Experte
 9. Durchführung der Personalvorsorge
 10. Arbeitgeber
 11. Verantwortlichkeit
 12. Haftung
 13. Änderungen
 14. In-Kraft-Treten
- Anhang 1 Reglement "Verhaltensregeln für die verantwortlichen Personen"

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Um die berufliche Zusatzvorsorge durchzuführen, hat sich der Arbeitgeber mittels Anschlussvertrag der Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft (nachstehend „Stiftung“) angeschlossen.
- 1.2. Aufgrund dieses Anschlusses wird ein Anschlussverhältnis zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber, ein Vorsorgeverhältnis zwischen der Stiftung und dem versicherten Personal des Arbeitgebers sowie ein Versicherungsverhältnis zwischen einer Stiftung und einer oder mehreren Versicherungseinrichtungen in der Schweiz begründet. Diese Verhältnisse werden durch entsprechende Verträge bzw. den Erlass von reglementarischen Bestimmungen durch den Stiftungsrat geregelt. Diese Verträge und Grundlagen bestehen hauptsächlich:
- a) im Anschlussverhältnis aus dem Anschlussvertrag,
 - b) im Vorsorgeverhältnis aus dem Vorsorgeplan mit „Besonderen Reglementsbestimmungen“ (BRB) sowie den „Allgemeinen Reglementsbestimmungen“ (ARB),
 - c) sowie im Versicherungsverhältnis aus dem Kollektivversicherungsvertrag und den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ (AB).
- Die „Allgemeinen Reglementsbestimmungen“ sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ werden in elektronischer oder anderer für Arbeitgeber und versicherte Personen abrufbarer Form zur Verfügung gestellt.
- 1.3. Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (Allianz) erbringt für die Stiftung neben der Durchführung der Personalvorsorge im Rahmen des Kollektivversicherungsvertrages weitere Dienstleistungen, welche in einer schriftlichen Dienstleistungsvereinbarung festgehalten sind.
- 1.4. Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Stiftung und des Vorsorgewerks. In ihm werden die erforderlichen Stellen bestimmt und deren Aufgaben und Kompetenzen beschrieben.
- 1.5. Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements inklusive Anhänge sind für alle beteiligten Organe und Stellen verbindlich und müssen von allen für die Stiftung handelnden Personen bei sämtlichen Tätigkeiten für die Stiftung und das Vorsorgewerk eingehalten werden.
- 1.6. Die Organe der Stiftung und die mit der Personalvorsorge oder anderen Aufgaben betrauten Personen sind zur strikten Geheimhaltung über alle Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes erfahren haben, insbesondere über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentner sowie deren Angehörigen verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie haben nach ihrem Ausscheiden sämtliche sich bei ihnen befindlichen Akten zurückzugeben.
- 1.7. Die Stiftung unterscheidet zwischen der Stiftungsbuchhaltung und der Rechnung der einzelnen Vorsorgewerke. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und richtet sich nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und den Anforderungen der Aufsichtsbehörde.
- 1.8. Das Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers wird durch eine Vorsorgekommission verwaltet.

2. Stiftung

- 2.1. Die Stiftung richtet für die Durchführung der Personalvorsorge für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein organisatorisch und rechnungsmässig separat verwaltetes Vorsorgewerk gemäss Gesetz und den vertraglichen Bestimmungen ein.
- 2.2. Um die Risiken Langlebigkeit, Invalidität oder Tod gegenüber den Anspruchsberechtigten gemäss Vorsorgeplan und den im Vorsorgeverhältnis massgebenden Grundlagen für Rechnung des Vorsorgewerkes vollständig abzusichern, schliesst die Stiftung im Versicherungsverhältnis die notwendigen Verträge ab.
- 2.3. Versicherungsnehmerin und Begünstigte aus diesen Verträgen ist die Stiftung. Forderungen der Anspruchsberechtigten bestehen nur gegenüber der Stiftung und zwar für Rechnung des Vorsorgewerks des Arbeitgebers.
- 2.4. Die Stiftung ist im Prozess aktiv- und passivlegitimiert, d.h. sie kann klagen, Rechtsmittel ergreifen und beklagt werden.

3. Bestellung des Stiftungsrates, Beendigung des Stiftungsratsmandates

- 3.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern und setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen.
- 3.2. Wählbar als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat sind bei der Stiftung versicherte Arbeitnehmer, welche in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben sowie die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft (BVG Stiftung). Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, welche in der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitgebervertreters ausüben oder durch ihre Tätigkeit als Arbeitgeber zu qualifizieren sind.
- 3.3. Wählbar als Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates sind bei der Stiftung versicherte Selbständigerwerbende sowie bei der Stiftung versicherte Arbeitnehmer, welche in leitender Funktion in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben sowie die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat der BVG Stiftung. Wählbar sind zudem Selbständigerwerbende sowie Arbeitnehmer, welche in der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitgebervertreters ausüben.
- 3.4. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für eine Kandidatur unabdingbar. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls die Anforderungen nicht erfüllt werden.
- 3.5. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieser Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wird für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.
- 3.6. Für die Wahl des Stiftungsrates gilt grundsätzlich folgendes ordentliches Verfahren:

- a) Die Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen unterbreiten pro Vorsorgewerk höchstens einen Vorschlag für die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat. Die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen unterbreiten pro Vorsorgewerk höchstens einen Vorschlag für die Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat.
 - b) Amtierende Stiftungsräte können sich zur Wiederwahl stellen, ohne dass sie dazu von einer Vorsorgekommission vorgeschlagen werden müssen. Stellt sich mindestens die Hälfte der Stiftungsräte zur Wiederwahl, kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung.
 - c) Es wird je eine Wahlliste mit allen sich zur Verfügung stellenden Kandidaten für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung (inkl. der sich zur Wiederwahl stellenden Stiftungsräte) erstellt.
 - d) Werden gleich viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze für die jeweilige Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat zur Verfügung stehen, gelten die Kandidaten als gewählt.
 - e) Die Wahlliste wird für die Wahl allen Vorsorgekommissionen zugestellt.
 - f) Mit der Zustellung ist die Aufforderung an die Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen verbunden, aus den Kandidaten für die Arbeitgebervertretung so viele zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze zu besetzen sind.
 - g) Mit der Zustellung ist die Aufforderung an die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen verbunden, aus den Kandidaten für die Arbeitnehmervertretung so viele zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze zu besetzen sind.
 - h) Diejenigen Kandidaten für den Stiftungsrat, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl gilt derjenige Kandidat als gewählt, dessen Anschlussvertrag, in welchem er versichert ist, länger ununterbrochen in Kraft ist. Nicht Gewählte werden für eine spätere Ersatzwahl vorgemerkt.
 - i) Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch Allianz. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr Kandidaten aufgeführt sind, als Sitze zu besetzen sind, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht für die Wahl kandidieren oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht bei Allianz eingetroffen ist. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten sowie von Allianz unterzeichnet und bekannt gegeben.
- 3.7. Vereinfachtes Verfahren für die Wahl
- a) Stellt sich mindestens die Hälfte der Stiftungsräte zur Wiederwahl, gelten diese als gewählt.
 - b) Für die verbleibenden freien Sitze gilt das Verfahren für die Ersatzwahl.
 - c) Die nächste Wahl ist zwingend im ordentlichen Verfahren durchzuführen, wenn 10 Prozent aller Vorsorgekommissionen oder 20 Vorsorgekommissionen nach Bekanntgabe der im vereinfachten Verfahren gewählten Stiftungsräte dies bis ein Jahr vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit verlangen.
- 3.8. Beendigung des Stiftungsratsmandates
- a) Arbeitnehmervertreter scheiden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim angeschlossenen Arbeitgeber automatisch aus dem Stiftungsrat aus.
 - b) Arbeitgebervertreter scheiden mit Beendigung ihrer Versicherung im Rahmen des Anschlusses automatisch aus dem Stiftungsrat aus.
 - c) Bei Auflösung des Anschlussvertrages scheiden alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates, welche durch diesen Vertrag der Stiftung angeschlossenen waren, per diesem Datum aus dem Stiftungsrat aus.
 - d) Das Stiftungsratsmandat kann jederzeit schriftlich auf das Ende des Folgemonats niedergelegt werden. Die Niederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen.
- 3.9. Verfahren für die Ersatzwahl
- a) Bei einer Vakanz während der Amtsdauer wählt der Stiftungsrat einen Ersatz; dabei berücksichtigt er die überzähligen Kandidaten aus der letzten Wahl in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.
 - b) Sind bei Vakanz der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgebervertreter keine überzähligen Kandidaten aus der letzten Wahl vorhanden, legen die ständigen Beisitzer dem Stiftungsrat Vorschläge für die Neubesetzung vor.
 - c) Die Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten erfolgt nach den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren. Der Stiftungsrat kann von der Neubesetzung der Vakanz absehen, solange der paritätische Stiftungsrat mindestens vier Mitglieder aufweist.
- 3.10. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident wird abwechselungsweise aus dem Kreis der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter gewählt. Der Stiftungsrat kann die Zuordnung des Präsidiums mittels Beschluss anders regeln. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr.
- 3.11. Der Stiftungsrat wählt bis zwei Sekretäre für die Dauer von vier Jahren. Die Sekretäre gehören nicht dem Stiftungsrat an und können ihr Mandat jederzeit niederlegen. Wird das Arbeitsverhältnis eines Sekretärs aufgelöst, endet am letzten tatsächlichen Arbeitstag auch das Mandat als Sekretär.
- 3.12. Der Stiftungsrat ernennt zwei von der Stifterin vorgeschlagene ständige Beisitzer, welche nicht dem Stiftungsrat angehören. Sie können von ihrer Funktion als Beisitzer jederzeit zurücktreten. Wird das Arbeitsverhältnis eines Beisitzers aufgelöst, endet am letzten tatsächlichen Arbeitstag auch das Mandat als Beisitzer.

4. Sitzungen, Aufgaben und Beschlüsse des Stiftungsrates

- 4.1. Der Stiftungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Jedes Mitglied kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 4.2. Die Geschäfte werden durch die ständigen Beisitzer vorbereitet und dem Stiftungsrat zum Entscheid vorgelegt. Mindestens einer der zwei Beisitzer muss an der Stiftungsratsitzung teilnehmen und vor einer Beschlussfassung angehört werden. Sie haben ein Antragsrecht und stehen dem Stiftungsrat bei allen Geschäften beratend zur Seite.
- 4.3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Ziff. 4.4 und 4.6 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt, in seiner Abwesenheit diejenige des Vizepräsidenten.
- 4.4. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung verlangt und keine Stimmhaltung vorliegt. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

- 4.5. Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt.
- 4.6. Beschlüsse über den Antrag zum Erlass und zur Änderung der Statuten sowie der Entscheid über die Fusion und Auflösung der Stiftung bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates.
- 4.7. Der Präsident und der Vizepräsident verpflichten die Stiftung durch Kollektivunterschrift zu zweien. Das gleiche gilt für andere vom Stiftungsrat bezeichneter Personen.
- 4.8. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 4.9. Der Stiftungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einer oder mehreren anderen Personen, namentlich der Vorsorgekommission, Allianz, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge durch das Gesetz, die Statuten, das Organisationsreglement oder eine andere Vereinbarung vorbehalten bzw. übertragen sind.
- 4.10. Der Stiftungsrat kann im Rahmen dieses Reglements oder eines besonderen Beschlusses einzelne Aufgaben an Ausschüsse übertragen, welche sich aus einem oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsrates zusammensetzen können. Die Ausschüsse fassen die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehenden Beschlüsse mit einfachem Mehr. An den Stiftungsratssitzungen wird über die gefassten Beschlüsse und die Umsetzung der übertragenen Aufgaben informiert.
- 4.11. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen seiner regulatorischen Kompetenz insbesondere über:
- a) die Statuten,
 - b) das Organisationsreglement samt Anhängen, in welchem insbesondere die Organisation und Verwaltung der Stiftung, das Wahlprozedere, die Organe sowie die Rechte und Pflichten bzw. deren Delegation festgelegt werden,
 - c) die im Vorsorgeverhältnis massgebenden Grundlagen im Rahmen der mit dem Versicherer festgelegten Möglichkeiten und Vorsorgepläne.
- 4.12. Neben den gesetzlichen Aufgaben ist der Stiftungsrat ebenfalls zuständig für:
- a) die Ernennung der Zeichnungsberechtigten für die Stiftung,
 - b) die Vertretung der Stiftung gegen Aussen für nicht an andere Organe oder Dritte delegierte Aufgaben,
 - c) die Festlegung von angemessenen Pauschalvergütungen für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates bis maximal CHF 500 je Sitzungstag,
 - d) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Stiftung und Antragstellung an die zuständige Behörde gemäss Art. 7 Abs. 7 der Statuten,
 - e) die jährliche Erteilung der Décharge an Allianz,
 - f) die Einholung der notwendigen Berichte des Experten für die berufliche Vorsorge sowie der Revisionsstelle.
- 4.13. Der Stiftungsrat überwacht und kontrolliert:
- a) die Einhaltung des Stiftungszwecks,
 - b) die Verwaltung im Rahmen des Kollektivversicherungsvertrages und die zusätzlich von Allianz erbrachten ergänzenden Dienstleistungen für die Stiftung.

5. Bestellung der Vorsorgekommission

- 5.1. Die Vorsorgekommission ist das für die Belange des Vorsorgewerkes zuständige Organ. In der Vorsorgekommission bestimmt sich die Anzahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter nach Massgabe der Beiträge, welche beide Seiten an die Vorsorge leisten.
- 5.2. Die Arbeitnehmer bestimmen ihre Vertreter aus ihrem Kreis in geheimer Wahl mit einfachem Mehr.
- 5.3. Die Kandidaten, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt.
- 5.4. Bei Stimmgleichheit gilt der Dienstältere als gewählt. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.
- 5.5. Die Amtsdauer ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt, wenn es die Vorsorgekommission nicht anders bestimmt. Die Amtsdauer erlischt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber oder auf Wunsch des Arbeitnehmervertreters. In diesen Fällen ist eine Neuwahl für die Vakanz anzusetzen.
- 5.6. Bei Ersatz- bzw. Neuwahlen für eine Vakanz ist innerhalb von 30 Tagen gemäss Artikel 5.1 bis 5.5 vorzugehen.
- 5.7. Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Ein selbständig Erwerbstätiger kann sich selbst als Arbeitgebervertreter bezeichnen.
- 5.8. Die Vorsorgekommission teilt Allianz durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie unverzüglich über jede Veränderung. Die Mitglieder sind ausdrücklich als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zu bezeichnen.
- 5.9. Die Vorsorgekommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten für eine Amtsdauer von einem Jahr. Dieser wird abwechselnd von der Arbeitnehmer- und von der Arbeitgebervertretung gestellt.

6. Aufgaben der Vorsorgekommission

- 6.1. Die Vorsorgekommission tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder die Hälfte der Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Präsident führt den Vorsitz. Ist er verhindert wird ein Mitglied als Vorsitzender bestimmt. Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das Allianz zuzustellen ist und vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
- 6.2. Zu den Aufgaben der Vorsorgekommission im Rahmen des Vorsorgewerkes gehören:
- a) Die Information der versicherten Arbeitnehmer über die Auflösung des Vertrages im Anschlussverhältnis sowie die schriftliche Bestätigung, dass das Personal mit der Auflösung einverstanden ist, wenn der Arbeitgeber die Auflösung verlangt. Die Bestätigung wird von der Arbeitnehmervertretung der Vorsorgekommission abgegeben und muss vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Stiftung eintreffen..
 - b) Die Kenntnisnahme der regulatorischen Grundlagen im Vorsorgeverhältnis und die Auswahl des für das Vorsorgewerk geltenden Vorsorgeplanes im Rahmen der von der Stiftung mit dem Versicherer

- verbindlich und unabänderlich festgelegten Möglichkeiten.
- c) Die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) durch den Arbeitgeber an die Stiftung. Die Vorsorgekommission wird durch Allianz über Ausstände von reglementarischen Beiträgen orientiert, wenn diese innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen sind.
 - d) Die periodische Information der Versicherten durch Rundschreiben, Versammlung der Versicherten oder andere geeignete Kommunikationsmittel.
 - e) Die Entgegennahme und Behandlung aller das Vorsorgewerk betreffenden Fragen, Anträge, Vorschläge und Anregungen der Arbeitgeber und Versicherten.
 - f) Jährlicher Entscheid über allfällige Anpassung an die Preisentwicklung der nicht der obligatorischen Teuerungsanpassung unterliegenden Renten, namentlich der Altersrenten sowie der Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre noch nicht überschritten hat.
 - g) Entscheid über die Verwendung der Überschussbeteiligung aus dem Versicherungsverhältnis, falls deren Verwendung in den Vertragsgrundlagen im Versicherungs- und in den regulatorischen Grundlagen im Vorsorgeverhältnis nicht festgelegt ist. Falls die Überschussbeteiligung nach Anpassung von Renten an die Preisentwicklung gemäss Versicherungsvertrag nicht Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben werden soll, muss der Beschluss ausdrücklich gefasst und Allianz schriftlich mitgeteilt werden.
 - h) Die Kenntnisnahme der vom Versicherer zur Verfügung gestellten Kennzahlen ihres Vorsorgewerks.
 - i) Die Bezeichnung der Personen, welche das Vorsorgewerk gegenüber dem Stiftungsrat und Allianz durch ihre Unterschrift rechtsgültig vertreten.
- j) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes voraussichtlich erfüllt sind und unverzügliche Meldung an Allianz.
- 6.3. Im Falle einer freiwilligen oder einer zwingenden Verteilung von kollektiven Mitteln des Vorsorgewerkes aufgrund einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes hat die Vorsorgekommission zusätzlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Die Bestimmung des Stichtages für die Berechnung der Höhe der zu verteilenden Mittel und Information von Allianz.
 - b) Die Festlegung der zu verteilenden Mittel bzw. des zu verteilenden Anteils sowie Information von Allianz darüber, sofern nicht von Gesetzes wegen alle kollektiven Mittel auf Ebene des Vorsorgewerkes vollumfänglich zu verteilen sind.
 - c) Das Erteilen eines Auftrages an Allianz, einen Verteilplan zu erstellen, falls eine Verteilung nicht schon von Gesetzes wegen zwingend vorgeschrieben ist.
 - d) Das Erteilen eines Auftrages an Allianz, einen von den ARB abweichenden Verteilplan zu erstellen.
 - e) Die Genehmigung eines von den ARB abweichenden Verteilplans.
 - f) Die Information der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner über den Grund, den Begünstigtenkreis, die Verteilkriterien, den individuellen Anteil am Gesamtbetrag der zur Verteilung vorgesehenen Mitteln sowie über das Recht im Liquidationsfall, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan durch die zuständige Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
- 6.4. Im Falle einer Gesamtliquidation werden die Aufgaben gemäss Ziffer 6.3 an Allianz delegiert.

7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle (gemäss Statuten "Kontrollstelle") wird vom Stiftungsrat jeweils für vier Jahre bestimmt. Sie ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrates und von Allianz unabhängig. Sie prüft jährlich insbesondere die Durchführung

der Personalvorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen der Stiftung und der Vorsorgewerke auf ihre Übereinstimmung mit Statuten, Verträgen, regulatorischen Grundlagen, Fachempfehlungen und Gesetzgebung. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

8. Experte

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat für jeweils vier Jahre beauftragt. Er muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt

sein. Er führt die periodischen Kontrollen im Sinne des Gesetzes durch, stellt eine Expertenbestätigung und bei Bedarf Berichte zuhanden des Stiftungsrates aus.

9. Durchführung der Personalvorsorge

Allianz stellt die umfassende Durchführung der Personalvorsorge sicher. Sie erledigt im Versicherungsverhältnis die laufenden Geschäfte der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke im Rahmen des Anschlusses. Sie erfüllt die gesetzlichen Pflichten, überwacht und sorgt für die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen und sonstigen Obliegenheiten, vertritt die Stiftung in den vom Stiftungsrat übertragenen Kompetenzen nach Ausser und erbringt weitere vereinbarte Dienstleistungen für die Stiftung. Allianz erbringt alle Tätigkeiten vertrags- und gesetzeskonform sowie unter Berücksichtigung der Verhaltensregeln für die verantwortlichen Personen (Anhang 1), der Fachempfehlungen und Weisungen des Stiftungsrates.

- 9.1. Allianz ist Ansprechstelle für sämtliche Belange der Arbeitgeber, der Vorsorgekommissionen und der versicherten Personen.
- 9.2. Sie besorgt den Verkehr mit den angeschlossenen Arbeitgebern, den Versicherten und den Bezugsberechtigten.
- 9.3. Mitteilungen von bzw. an Allianz gelten auch als Mitteilungen von der bzw. an die Stiftung.
- 9.4. Allianz kann der Vorsorgekommission Weisungen erteilen, wenn eine spezielle Situation dies erfordert, um zu verhindern, dass ein Beschluss der Vorsorgekommission gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, aufsichtsrechtlichen Anordnungen oder für das Vorsorgewerk geltenden Verträgen widerspricht.

10. Arbeitgeber

- | | |
|--|--|
| <p>10.1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für sein Vorsorgewerk eine eigene Vorsorgekommission im Sinne der Statuten und der vorstehenden Bestimmungen dieses Reglements einzusetzen.</p> <p>10.2. Der Arbeitgeber gewährleistet die ordnungsgemässe Durchführung der Wahl der Vorsorgekommission und meldet Allianz die gewählten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.</p> <p>10.3. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die versicherten Personen über ihre Auskunftsrechte zu informieren.</p> | <p>10.4. Der Arbeitgeber leitet die persönlichen Ausweise den versicherten Personen weiter und hält die im Vorsorgeverhältnis massgebenden Grundlagen zur Einsicht bereit.</p> <p>10.5. Der Arbeitgeber meldet unverzüglich alle Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes.</p> |
|--|--|

11. Verantwortlichkeit

Die mit der Durchführung, Prüfung oder Kontrolle der Personalvorsorge betrauten Personen sind für den Schaden	verantwortlich, den sie der Stiftung wie auch dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen.
---	---

12. Haftung

- | | |
|---|---|
| <p>Es haften:</p> <p>12.1. Die Aktiven der einzelnen Vorsorgewerke zuzüglich der aus dem entsprechenden für Rechnung des Vorsorgewerkes bestehenden Vertragsgrundlagen im Versicherungsverhältnis fliessenden Leistungen, soweit es um Aufgaben der einzelnen Vorsorgewerke geht. Unter den</p> | <p>Vorsorgewerken besteht keine Solidarität.</p> <p>12.2. Das allgemeine Stiftungsvermögen, soweit es um Aufgaben der Stiftung geht.</p> <p>12.3. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.</p> |
|---|---|

13. Änderungen

Das Organisationsreglement und die Anhänge können vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

14. Übergangsbestimmung

Die Amtszeit des 2015 gewählten Stiftungsrates endet am 31.12.2017.

15. In-Kraft-Treten

Das Organisationsreglement Ausgabe 1.2021 tritt per 1.1.2021 in Kraft.